

Gemeinde Gudow

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gudow am
Donnerstag, den 12.03.2026; Alte Schule, Schulstraße 1, 23899 Gudow

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzende/Gemeindevertreterin

Riemann, Ann-Marie

Gemeindevertreter

Goebel, Horst

Kelling, Sven

Gemeindemitglied

Krahn, Nils

Gemeindevertreter

Meincke, Dirk

Meincke, Martin

Rakowski, Stephan

Persönlicher Vertreter

Rave, Melanie

i. V. für Herrn Roszewsky

Gäste

Kelling, Simone

Möllmann, Lübbert

Bürgermeisterin

Gemeindevertreter

Schriftführerin

Edler, Claudia

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Roszewsky, Jörg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Niederschrift der letzten Sitzung
- 4) Bericht der Vorsitzenden
- 5) Einwohnerfragestunde
- 6) Schaukästen Schule
- 7) Klärwerk
 - 7.1) Hausnummer Klärwerk
 - 7.2) Schönungssteiche Klärwerk
- 8) Rondell Zollstraße
- 9) Anträge auf Geschwindigkeitsreduzierung und Fußgängerüberwege - Lehmraeder Straße u. Hauptstraße
- 10) Pumpwerk Ostenkoppel
- 11) Nachnutzung des Gebäudes bzw. der Fläche Kaiserberg 15
- 12) Löschwasser Sophienthal
- 13) Feuerwehrgerätehaus
- 14) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende, Frau Riemann eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen, der Ausschuss ist beschlussfähig. Herr Roszewsky fehlt.

2) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Frau Riemann möchte den TOP 6 Verschiedenes ans Ende der Sitzung unter TOP 14 verschieben und den TOP 15 Verschiedenes nicht öffentlich beraten.

Beschluss

Der Ausschuss stimmt der Verschiebung des TOP 6 Verschiedenes auf TOP 14 und der Beratung von TOP 15 Verschiedenes in nichtöffentlicher Sitzung zu.

Abstimmung: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift vom 16.10.25.

4) **Bericht der Vorsitzenden**

Die Vorsitzende berichtet von der tatkräftigen Unterstützung des Bauhofs beim Umzug vom alten Amtsgebäude in die Schule.

Die Brandmeldeanlage der Schule muss noch gewartet werden.

Das alte Amt wird nun ausgeräumt, ein Container steht bereits vor der Tür.

5) **Einwohnerfragestunde**

Herr Eggert berichtet von großen Löchern in der Parkstraße im Bereich von Hausnummer 19 und 25, auch auf dem Grünstreifen.

Frau Riemann berichtet, dass es zurzeit sehr schwer ist Kaltasphalt zu bekommen. Die Asphaltwerke stellen keinen her.

6) Schaukästen Schule

Frau Riemann spricht die Schaukästen der Parteien auf dem Parkplatz beim Kaufmann an. Sie fragt an, ob diese nicht für eine öffentliche Nutzung freigegeben werden könnten. Die Parteien werden sich dazu beraten.

7) Klärwerk

7.1) Hausnummer Klärwerk

Das Klärwerk hat zukünftig die Anschrift „Hohe Luft 30“.

7.2) Schöpfungsteiche Klärwerk

Frau Riemann wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um die Schöpfungsteiche, sondern um die Verdunstungs- und Versickerungsbecken handelt. Bei einer Begehung mit dem Gewässerverband wurde bemängelt, dass die Teiche überlaufen – sie müssten ausgebaggert werden. Herr D. Meincke erklärt, dass dazu unbedingt vorher mit Frau Mannes (Wasserbehörde beim Kreis) gesprochen werden muss.

8) Rondell Zollstraße

Eine Begehung der Zollstraße hat ergeben, dass der Baum nicht abgenommen werden darf, da es sich hier um eine besondere Art handelt. Die Firma Hagen wird noch einmal beauftragt die Verkehrssicherungspflicht herzustellen und morsche Äste zu entfernen.

Die Tiefbauabteilung vom Amt Büchen hat sich den Straßenzustand bereits angesehen und arbeitet an einer Lösung.

9) Anträge auf Geschwindigkeitsreduzierung und Fußgängerüberwege - Lehmra-der Straße u. Hauptstraße

Gemäß Anregungen von Anwohnern sollten die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sowie die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in Bereichen der Lehmra-der Straße und der Hauptstraße beim Fachdienst Straßenverkehr beantragt werden. Vor einer Beratung über das Thema wurde der Fachdienst Straßenverkehr über das Amt Büchen um eine rechtliche Einschätzung der Möglichkeiten gebeten. Das Anliegen wurde wie folgt rechtlich beurteilt:

„die Gemeinde Gudow bat um Prüfung, ob es möglich ist

- *in der Hauptstraße (L 205), im Bereich der Haltestelle zwischen Haus-Nr. 47-53 und*

- in der Lehmradler Straße (L 287), im Bereich der Haltestelle (zwischen Haus-Nr. 9 bis zur Einmündung „Am Brüchenfeld“)

die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren und Fußgängerüberwege (FGÜ) in den Bereichen der Haltestellen „Kirche“ und „Lehmradler Straße“ einzurichten.

Bei der Entscheidung, ob solche Maßnahmen, möglich sind, muss ich mich an die rechtlichen Vorgaben halten. Das gilt sowohl für die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung als auch für die Anordnung von FGÜ.

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen insbesondere im Verlauf der Straßen des überörtlichen Verkehrs ist nur an außergewöhnlichen Gefahrenpunkten erlaubt. Allgemeine Gefahren, die vom Straßenverkehr regelmäßig ausgehen können und allgemeine Erwägungen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit genügen für die verkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht.

Solche allgemeinen Sicherheitsüberlegungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten. Dieser hat im Rahmen der Abwägung im Gesetzgebungsverfahren bereits alle Aspekte der stets gefahrgeneigten Mobilität und der Verkehrssicherheit berücksichtigt. Diese Überlegungen finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Die Hauptstraße (L 205) und die Lehmradler Straße (L 287) sind Landesstraßen. Landesstraßen sind Straßen des überörtlichen Verkehrs, die diesem grundsätzlich auch uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollen.

Abweichend davon darf ich Verkehrszeichen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Anordnung von Verkehrszeichen muss dabei die hohen Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO erfüllen.

Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn

- aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht,
- die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) genannten Rechtsgüter (z.B. Sicherheit, Gesundheit etc.)

erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Daraus folgt bereits, dass eine verkehrsbeschränkende Anordnung nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruht, sondern durch die Verkehrssituation vor Ort zwingend indiziert sein muss. Eine vorbeugende Anordnung ist deshalb nicht möglich.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h (§ 3 Abs. 3 StVO). Der Kraftfahrer hat dabei seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen (§ 3 Abs. 1 StVO).

Bereits hieraus ergibt sich, dass Fahrzeugführende ihre Geschwindigkeit so zu wählen haben, dass sie unter Berücksichtigung sowohl subjektiver (Fahrfertigkeit, Erfahrung) als auch objektiver (Art und Zustand der Fahrbahn, Streckenverlauf, Witterung, Sichtverhältnisse) Merkmale das Fahrzeug stets in der Hand haben. Sie müssen in der Lage sein, allen auftretenden Verkehrslagen, die nicht völlig außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegen, gerecht zu werden, wobei besondere

Verhaltens- und Sorgfaltspflichten gegenüber Fußgängern bestehen. Dabei gilt die Regel des Fahrens auf Sicht. Das heißt, Fahrzeugführende dürfen nur so schnell fahren, dass sie innerhalb der übersehbaren Strecke anhalten können.

Die Verkehrsverhältnisse in der Hauptstraße und der Lehmraeder Straße stellen keine außergewöhnlichen Umstände dar. Vergleichbare Situationen gibt es innerorts im ländlichen Bereich häufiger.

Besondere Umstände sind zum Beispiel eine besonders gefahrenträchtige Streckenführung.

Die Lehmraeder Straße ist in diesem Bereich gerade. Wartende Fußgänger sind so rechtzeitig zu erkennen, dass Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit anpassen können. Fußgänger selbst können weit genug in beide Fahrrichtungen blicken, um einschätzen zu können, ob die Fahrbahn gequert werden kann. Auch die vorhandenen Haltestellen stellen dabei keine außergewöhnlichen Umstände dar.

Die Hauptstraße liegt zentral im innerörtlichen Bereich der Gemeinde Gudow. Die Situation unterscheidet sich dabei nicht wesentlich von anderen Querungsstellen in anderen Gemeinden im ländlichen Raum. Häufig sind dabei sowohl das Dorfgemeinschaftshaus, Spielplatz, Bushaltestelle und Gastronomie nah beieinander zentral im Ort angesiedelt, um für alle Einwohner gut erreichbar zu sein. Das Vorhandensein solcher Querungsstellen an sich führt dabei noch nicht dazu, dass die Anordnung einer gesonderten Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich ist.

Auch die Straßenbreite und der leichte Kurvenverlauf führen hier nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Straßenbaulastträger der L 205 nicht dazu, dass die Anordnung einer gesonderten Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich ist. Der Bereich ist für alle Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugführende/Fußgänger) gut einsehbar, sodass wartende Fußgänger rechtzeitig zu erkennen sind und diese selbst weit genug in beide Fahrrichtungen blicken können, um einzuschätzen, ob die Fahrbahn gequert werden kann.

Auch etwaige Verkehrszuwendungen einzelner Verkehrsteilnehmer, wie die oft von Anwohnern angeführte überhöhte Geschwindigkeit, stellen keine besonderen örtlichen Verhältnisse dar (VG Osnabrück, Beschl. V. 22.04.2015 - 6 B 20/15 - juris) und rechtfertigen somit eine verkehrsrechtliche Anordnung nicht.

Glücklicherweise ist nach Auskunft der Polizeidirektion Ratzeburg in diesen Bereich in den letzten 5 Jahren auch keine relevante Unfallentwicklungen zu verzeichnen.

Im Ergebnis liegen nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des VZ 274-30 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) in der Hauptstraße und in der Lehmraeder Straße nicht vor.

Fußgängerüberweg:

Die Gemeinde bat außerdem um Prüfung, ob zusätzlich die Einrichtung von FGÜ im Bereich der Haltestellen „Kirche“ und „Lehmraeder Straße“ in Betracht kommen.

Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

Durch die aktuelle Änderung der StVO wurde neu aufgenommen, dass für die Anordnung von FGÜ (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO) keine qualifizierte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO mehr erforderlich ist.

Somit genügt das Vorliegen einer einfachen Gefahr.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Vorgaben der StVO ist zu prüfen, ob die Anordnungen von FGÜ an der beantragten Stellen zwingend erforderlich sind.

Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt (Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen - R-FGÜ 2001).

Das bloße Vorhandensein von Bushaltestellen an der Straße rechtfertigt alleine noch nicht die Anordnung eines FGÜ. Wäre vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, Bushaltestellen als eigenständige Voraussetzung für die Anordnung eines FGÜ zu berücksichtigen, wäre dies in der StVO ausdrücklich festgelegt worden. Maßgeblich bleiben vielmehr die tatsächliche Fußgängerfrequenz, die Querungsbedürfnisse sowie die örtlichen Verkehrsverhältnisse.

Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhaltes kommt in Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Straßenbaulastträger die Anordnung von FGÜ nicht in Betracht. Sollte die Gemeinde hierzu noch Fragen haben, kann sie sich gerne mit mir in Verbindung setzen.

Weiter teilt Frau Riemann mit, das auch die schon vorhandenen 30ér Schilder wieder entfernt werden, da die Anordnungsgrundlage (Schule) weggefallen ist.

10) Pumpwerk Ostenkoppel

Der Gemeinde gehört eine Pumpstation in der Ostenkoppel (hinter Haus 6a) inklusive Zuwegung. Es hat sich herausgestellt, dass diese Fläche von den umliegenden Anwohnern als Parkplatz- und Abstellfläche für Wohnwagen genutzt wird. Dadurch konnte die Firma Hüttmann mehrmals nicht zur Pumpstation gelangen. Frau Riemann berichtet, dass dort nun im hinteren Bereich ein Poller (umklappbar) eingebaut werden soll.

11) Nachnutzung des Gebäudes bzw. der Fläche Kaiserberg 15

Über die Nachnutzung des Gebäudes gibt es bereits einen Beschluss. Frau Riemann berichtet, dass bereits ein Container neben dem Gebäude steht und das Ausräumen demnächst beginnt.

Die Gemeinde muss sich Gedanken machen, wo zukünftig die Glas- u. Papiercontainer stehen sollen.

Herr Goebel schlägt den Parkplatz beim Backhaus vor. Das wird aufgrund des Holens- u. Bringen der Kindergartenkinder abgelehnt.

Frau Kelling schlägt den Wendehammer der Straße „Promenade“ vor. Dieser wird von den Mietern zugeparkt und der Müllwagen kommt da nicht hin.

Herr D. Meincke schlägt den Parkplatz beim Kaufmann (Bereich Schaukästen) vor. Der Parkplatz ist zu voll.

Die Container bei der Firma Stender dazu stellen. Hierzu muss mit dem Eigentümer Rücksprache gehalten werden.

Herr Krahn schlägt vor, zukünftig die Container bei der neuen Feuerwehr aufzustellen.

12) Löschwasser Sophienthal

Die Löschwasserversorgung in Sophienthal ist nicht gesichert. Die Stadtwerke sind dabei das Netz dahingehend zu prüfen.

13) Feuerwehrgerätehaus

Frau Kelling zeigt einen überarbeiteten Plan des Feuerwehrgerätehauses ohne den Gemeindeteil, so wie es im November 2025 beschlossen wurde. Eine Kostenschätzung dazu liegt noch nicht vor.

14) Verschiedenes

Frau Riemann berichtet, dass sie die Firma für die Reinigung der Sandfänge begleitet hat. Beim Sandfang im Park ist ihr aufgefallen, dass die Grünfläche als Parkplatz zum Kinder vom Bus - und Döner abholen missbraucht wird. Was kann man dagegen tun?

Herr Goebel berichtet, dass die Borde auf dem Parkplatz beim Kaufmann versackt sind. Bevor die Fläche neu asphaltiert wird, müssen die Borde angehoben werden. Herr D. Meincke berichtet dazu, dass früher unter dem Parkplatz Gebäude gestanden haben, die wohl für die Versackungen verantwortlich sind. Die Fläche müsste großflächig aufgenommen und neu verdichtet werden.

Frau Rave gibt einen Termin für einen Bücherflohmarkt bekannt. 12.04.26 ab 11:00 Uhr im neuen Gebäude, Standgebühr 1 Kuchen.

Frau Kelling berichtet über einen Radweg nach Lehmrade. Auf Antrag ist eine Kostenübernahme von 100% möglich. Die Gemeinde will einen Antrag dazu stellen.

Frau Kelling berichtet zum Thema Windkraftanlagen. Hierzu stellt sie die beige-fügte Präsentation vor.

Für Gudow gibt es einen Plan (im Internet unter Regionalplanung Wind zu finden) auf dem Gudow rundherum von Windeignungsflächen eingekreist ist. Davon gilt lediglich die Fläche auf dem Ruhm als Vorrangfläche. Diese Fläche wird vom Land genehmigt. Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Planung und Genehmigung der Windkraftanlagen.

Alle anderen blau dargestellten Flächen sind als Potenzialflächen zu sehen und können über einen Bebauungsplan für Windkraftanlagen geregelt werden. Hier hat die Gemeinde die Planungshoheit. Zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.26 wird sich ein Projektierer für Potenzialflächen vorstellen.

Frau Riemann hatte einen Termin mit Herr Opfermann. Es wurde festgestellt, dass viele Pflanzen im Neubaugebiet nicht angewachsen sind. Auch Bäume müssen ausgetauscht werden. Hier sollen die Bewässerungssäcke gegen größerer ausgetauscht werden.

Gleichzeitig hat Herr Opfermann klargestellt, dass er an dem Spielplatz nicht verändern wird. Dieser wurde nach Angaben des Herstellers und von Fachkräften aufgebaut. Eine Mängelliste wurde Herrn Opfermann vorgelegt. Diesen Vorgang hat Frau Riemann an das Amt weitergeleitet. Die Gemeinde wird den Spielplatz ohne Einigung nicht übernehmen.

Hier endet der öffentliche Teil der Sitzung und die Gäste werden gebeten den Raum zu verlassen.

Ann-Marie Riemann
Vorsitz

Claudia Edler
Schriftführung